



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 1. Oktober 2013

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass der kantonalen Steuern und direkten Bundes- steuer pro 2010 (Steuererlass § 201 StG, Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Die Ehegatten X stellten am 15. Dezember 2011 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 von CHF 7'207.40 sowie der direkten Bundessteuer pro 2010 von CHF 300.00 (total CHF 7'507.40). Als Grund gaben sie an, diese aufgrund ihrer finanziellen Lage nicht begleichen zu können. Trotzdem leisteten die Pflichtigen am 28. Dezember 2011 eine Zahlung von CHF 142.40. Das Erlassgesuch wurde von der Steuerverwaltung am 23. Februar 2012 mit der Begründung abgewiesen, dass sich das Halten eines Fahrzeugs mit dem angeblichen Vorliegen einer finanziellen Notlage nicht vereinbaren lasse.
- B. Gegen diesen Entscheid erhoben die Ehegatten X am 19. März 2012 Einsprache. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer sei aus geschäftlichen Gründen auf das Fahrzeug angewiesen, da sein Arbeitsweg als Spengler sehr unterschiedlich und der jeweilige Arbeitsort je nachdem mit dem öffentlichen Verkehr gar nicht zu erreichen sei. Ohne Auto würde er seine Stelle verlieren. Das Einkommen reiche für eine Familie mit nunmehr zwei kleinen Kindern im Alter von 6 Monaten und 2 Jahren aber nicht aus, weshalb das Gesuch gutzuheissen sei. Am 24. April 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab, da ein Budgetüberschuss von CHF 840.00 vorliege, welcher zur Abzahlung der Steuern pro 2010 verwendet werden könne. Da dem Fahrzeug kein Kompetenzcharakter zukomme, würden dessen Kosten ausserdem ausreichen, die geforderten Steuern zumindest teilweise zu bezahlen. Nebenbei hätten die Rekurrenten und Beschwerdeführer in den Jahren 2009 und 2010 Zahlungen in die Säule 3a von je CHF 3'600.00 getätigt. Somit seien genügend Mittel für die Bezahlung der Steuern vorhanden.
- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs bzw. die vorliegende Beschwerde vom 21. Mai 2012. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer beantragten, den Einspracheentscheid aufzuheben, dem Antrag auf Steuererlass pro 2010 zu entsprechen sowie ihnen die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Am 5. Juli 2012 bewilligte die Steuerrekurskommission die unentgeltliche Rechtspflege, entsprechend wurde auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet. Die Steuerverwaltung beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 28. August 2012 die Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Auf die einzelnen Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. April 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 21. Mai 2012 (Datum des Poststempels: 22. Mai 2012) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. April 2012 betreffend Erlass der kantonalen sowie der direkten Bundessteuer pro 2010 aufzuheben.
 - b) Der Sachverhalt ist unbestritten. Umstritten ist demgegenüber, ob die Steuerverwaltung den Rekurrenten und Beschwerdeführern den Erlass der Steuern pro 2010 zu Recht nicht gewährt hat.
3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c)

oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. Dem beigebrachten Darlehensvertrag allerdings lässt sich entnehmen, dass X bei seinem Bruder B am 13. März 2013 ein Darlehen in der Höhe von CHF 3'000.00 aufgenommen hat. Somit hat der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer neben Steuer-schulden noch weitere Schulden, was einen einseitigen Steuererlass verunmöglicht, da dadurch der Erlass nicht dem Pflichtigen selbst, sondern Dritten zugute käme. Ein einseitiger Verzicht der Steuerverwaltung würde zu einer Bevorzugung der anderen Gläubiger führen, da für diese damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen des Rekurrenten und Beschwerdeführers ein Konkurrent wegfielen. Daher wird ein Steuererlass nicht gewährt, wenn weitere Gläubiger vorhanden sind und diese nicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. Verzichten hingegen die anderen Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Steuerforderung zur Sanierung des Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P.307/2004). Da die Rekurrenten und Beschwerdeführer im vorliegenden Fall keine Verzichtserklärung ihres weiteren Gläubigers vorgelegt haben, kann dem Gesuch um Steuererlass pro 2010 nicht entsprochen werden.
5. Das Gesuch müsste aber auch aus folgendem Grund abgewiesen werden: Gemäss Stellungnahme der Steuerverwaltung vom 8. April 2013 weist das aktuelle Budget der Rekurrenten und Beschwerdeführer zwar eine Unterdeckung von CHF 480.00 pro Monat auf. Jedoch sind neben der aktuellen Situation auch die Begebenheiten der Vergangenheit zu berücksichtigen: Das durchschnittliche Einkommen des Ehemannes betrug vor seiner krankheitsbedingten Erwerbseinbusse CHF 4'871.00 (Durchschnitt der Lohnabrechnungen März bis Mai 2012, inkl. CHF 400.00 Kinder-

zulagen) anstatt der heutigen CHF 4'226.00. In der Vergangenheit hatte der Ehemann ein höheres Einkommen bei vergleichbaren Ausgaben. Trotzdem unterliessen es die Pflichtigen, die erforderlichen Rückstellungen für die Steuern pro 2010 zu tätigen. Stattdessen leisteten sie sich ein Fahrzeug und zahlten in den Jahren 2009 sowie 2010 je CHF 3'600.00 in die 3. Säule ein. Dies zeigt, dass ausreichende finanzielle Mittel für die Begleichung der ausstehenden Steuern vorlagen, die Rekurrenten und Beschwerdeführer dieser Pflicht allerdings nicht nachkamen. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich ebenfalls nicht, dem Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern sowie der direkten Bundessteuer pro 2010 zu entsprechen. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.

6. Aufgrund der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs bzw. die Beschwerde werden abgewiesen.
 2. Aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.
 3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und Beschwerdeführern, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.